

# Exportvertrag: Beschränkung und Ausschluss der Haftung

Verträge mit internationalem Bezug enthalten in aller Regel Klauseln, die eine Haftung beschränken oder ausschließen. In Englisch, versteht sich. Sie sind (deshalb?) jedoch häufig unwirksam. Wie kommt's? Worauf ist zu achten?

Die Kies-mit-Kies GmbH möchte einem Kieswerk in der Ukraine eine Anlage zur Kiesgewinnung auf der Grundlage eines Vertrags nach deutschem Recht verkaufen. Die Zusammensetzung des Bodenmaterials in der Kiesgrube ist nicht einheitlich, sodass die Anlage möglicherweise die von dem Käufer geforderte garantierte Fördermenge nicht leisten kann. Da die Anlagenbaufirma weiß, dass das Kieswerk Liefermengenverpflichtungen mit Vertragsstrafeversprechen bei deren Nichteinhaltung gegenüber einem Straßenbauunternehmen übernommen hat, will sie ihre Haftung ausschließen. Im Internet stößt sie auf einen englischsprachigen Vertrag mit einer Klausel, nach der eine Haftung für u.a. indirekte Schäden, Folgeschäden, Schäden infolge einer Betriebsunterbrechung sowie für entgangenen Gewinn unabhängig von deren Vorhersehbarkeit und deren Rechtsgrund ohne jegliche Einschränkung ausgeschlossen ist. Genau das Richtige?

## Grenzen der Haftungsbeschränkung

Inwieweit vertragliche Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse möglich sind, bestimmt das auf den Vertrag anwendbare Recht. Bei einem internationalen Kaufvertrag, für den das deutsche Recht gewählt wird, gilt zwar vorrangig das UN-Kaufrecht; dieses enthält bezüglich einer vertraglichen Haftungsbegrenzung bzw. eines Haftungsausschlusses jedoch keine Regelung, sodass insoweit auf das nationale deutsche Recht zurückzugreifen ist. Die

Vertragsfreiheit ist danach durch zwingendes Recht stark eingeschränkt.

## Haftungsbeschränkung in Individualklauseln

Hinsichtlich der Wirksamkeit einer Klausel über die Beschränkung bzw. den Ausschluss der Haftung kommt es im Anwendungsbereich des deutschen Rechts maßgeblich darauf an, ob diese individuell ausgehandelt oder in AGB vorgegeben wird. Außer bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen bei Individualvereinbarungen – anders als bei AGB – weitreichende Gestaltungs-

Unsere Serie:  
Der Experten-Rat (Teil 11)

möglichkeiten. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung in einer Individualvereinbarung setzt jedoch voraus, dass dieser bzw. diese „ausgehandelt“ worden ist. Zu diesem Zweck muss der wesentliche Kern einer Klausel ernsthafter Diskussionsgegenstand gewesen sein. Ein individualvertraglicher Haftungsausschluss kann so ausgestaltet werden, dass unabhängig von der Rechtsgrundlage keine Haftung für Schäden aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag übernommen wird, außer bei Vorsatz oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## Haftungsbeschränkung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

In AGB ist nach deutschem Recht selbst im unternehmerischen Geschäftsverkehr ein Haftungsausschluss bzw. eine Haftungsbeschränkung auch für den Fall grober Fahrlässigkeit sowie einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nicht möglich. Bezüglich der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht scheidet ein Haftungsausschluss bzw. eine Haftungsbeschränkung in der Regel ebenfalls aus. Einer Beschränkung auf den vorherseh-

baren und vertragstypischen Schaden kommt bei Kaufverträgen zwischen Unternehmern keine große Bedeutung zu, da die hiervon insbesondere erfassten Betriebsausfallschäden in der Regel vorhersehbar sind. Die Vereinbarung einer Haftungshöchstsumme in AGB ist rechtlich problematisch. In AGB könnte eine Haftungsklausel nach deutschem Recht so ausgestaltet werden, dass eine Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz übernommen wird, in allen anderen Fällen aber nur im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch beschränkt auf vorhersehbare und typische Schäden. Zusätzlich empfiehlt sich eine vertragliche Definition des Begriffs der wesentlichen Vertragspflichten.

## Anwendbares Recht

Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse werden in den einzelnen Rechtsordnungen nicht einheitlich bewertet. Daher stößt man im Internet auf Klauseln in englischer Sprache, die nach der Rechtsordnung, der der Vertrag unterliegt, aus dem sie stammen, rechtswirksam sein können. Es wäre allerdings fatal, eine solche Klausel in die englische Fassung eines deutschem Recht unterliegenden Vertrags zu übernehmen, statt eine mit deutschem Recht vereinbare Klausel ins Englische zu übersetzen.

## Autor

**Klaus Vorpeil** ist Rechtsanwalt bei NEUSSELMARTIN Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Tanusstr. 72  
(Rheinkai 500)  
55120 Mainz  
Tel.: 06131 624 71 70  
k.vorpeil@neusselmartin.de  
www.neusselmartin.de



Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.

